362.13

Verordnung über die Übernahme der Verlustscheine in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Vom 14. Februar 2012 (Stand 1. Januar 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §§ 6c und 6d des Einführungsgesetzes vom 25. März 1996¹¹ zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG), beschliesst:

§ 1 Zuständige kantonale Behörde

¹ Die Finanzverwaltung ist zuständig für die Übernahme der Forderungen der Krankenversicherer im Namen des Kantons.

§ 2 Revisionsstelle

- ¹ Die externe Revisionsstelle des Krankenversicherers gemäss Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)²⁾ überprüft und bestätigt die Richtigkeit der Angaben des Versicherers bezüglich der Forderungen.
- ² Die Finanzverwaltung kann in begründeten Fällen eine andere Revisionsstelle beiziehen. Der Kanton übernimmt die Kosten.

§ 3 Entgegennahme von Meldungen der Krankenversicherer und Bearbeitung von Personendaten

- ¹ Die Finanzverwaltung nimmt die vom Bundesrecht vorgesehenen Meldungen der Krankenversicherer über Verlustscheine aufgrund von ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen entgegen.
- ² Sie erfasst die von den Krankenversicherern bekanntgegebenen Personendaten über die betroffenen versicherten Personen sowie über die Schuldnerinnen und Schuldner.
- ³ Die Personendaten nach Absatz 2 können zum Zweck der Bewirtschaftung der Verlustscheine bearbeitet, dem kantonalen Sozialamt sowie den zuständigen kommunalen Sozialhilfebehörden bekanntgegeben und für statistische Zwecke verwendet werden.

¹⁾ GS 32.474, SGS 362

²⁾ AS 1995 3867, SR 832.102

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2 **362.13**

§ 4 Zahlungsverkehr mit den Krankenversicherern

¹ Die Finanzverwaltung veranlasst die vom Bundesrecht vorgesehenen Zahlungen an die Krankenversicherer, wenn die vorgeschriebenen Angaben vorliegen und deren Richtigkeit von der Revisionsstelle bestätigt worden ist.

² Sie nimmt die dem Kanton zustehenden Rückerstattungen entgegen, wenn die versicherte Person ihre Schuld ganz oder teilweise gegenüber dem Krankenversicherer beglichen hat.

§ 5 Bewirtschaftung der Verlustscheine

- ¹ Die Finanzverwaltung kann mit den Krankenversicherern Verträge über die Abtretung von Verlustscheinen oder gleichwertigen Rechtstiteln an den Kanton gegen Entschädigung abschliessen.
- ² Die dem Kanton abgetretenen Verlustscheine oder gleichwertigen Rechtstitel sowie die dazugehörenden Unterlagen und Personendaten werden der zentralen Bewirtschaftung von Verlustscheinen der kantonalen Verwaltung gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz übergeben.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

362.13

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
14.02.2012	01.01.2012	Erlass	Erstfassung	GS 37.0829

362.13

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	14.02.2012	01.01.2012	Erstfassung	GS 37.0829